



Elterngeldantrag

Liebe Eltern,

Familie und Beruf entwickeln sich immer mehr zu gleichberechtigten Lebensinhalten für Mütter und Väter. Elterngeld und Elternzeit sollen Ihnen helfen, den Start in eine neue Lebensphase mit Kind nach Ihren Wünschen zu gestalten.

Um Eltern bei der partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, wurde das Elterngeld zu einem Elterngeld Plus weiterentwickelt. Mit dem Elterngeld Plus wird Eltern die bestmögliche Inanspruchnahme des Elterngeldes in Kombination mit einer Teilzeittätigkeit ermöglicht und damit der Wiedereinstieg erleichtert.

Eltern, die frühzeitig nach der Geburt ihres Kindes in Teilzeit arbeiten, verlieren durch die Berücksichtigung ihres Teilzeiteinkommens einen Teil ihres Elterngeldanspruchs. Das Elterngeld Plus gleicht dies durch eine längere finanzielle Unterstützung über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus aus. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate.

Zudem wird das Elterngeld um einen Partnerschaftsbonus ergänzt, der die partnerschaftliche Aufteilung von familiären und beruflichen Aufgaben fördern soll. Wenn sowohl Mutter als auch Vater gleichzeitig in vier aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche Teilzeit arbeiten, erhalten sie je Elternteil vier weitere Elterngeld Plus-Monate. Die neuen Regelungen können von zusammenlebenden Eltern und Alleinerziehenden genutzt werden.

Das Informationsblatt begleitet Sie beim Ausfüllen der Formulare und erhält darüber hinaus allgemeine Hinweise. Weitere Informationen und Beispiele zum Elterngeld Plus finden Sie unter www.elterngeld-plus.de. Mit dem dort verfügbaren Elterngeldrechner mit Planer können Sie die voraussichtliche Höhe selbst ermitteln.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind viel Glück und alles Gute.



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung

Begriffserläuterungen

Zur Erleichterung und besseren Verständlichkeit werden bestimmte Begriffserläuterungen vorangestellt.

Elternteil:

Im Antragsvordruck werden die neutralen Bezeichnungen „**Elternteil 1**“ und „**Elternteil 2**“ verwendet. Damit wird eine Vorfestlegung auf „Mutter“ und „Vater“ vermieden. Die Zuordnung bleibt allein den Antragstellern überlassen.

Auch wenn nur ein Elternteil einen Antrag stellen bzw. einen Anspruch anmelden möchte, sind für den zweiten Elternteil die Angaben unter Nrn. 2 bis 5 im Antrag erforderlich.

Elternzeit:

Elternzeit ist zu unterscheiden vom Elterngeldzeitraum. Die Elternzeit betrifft das Arbeitsverhältnis und ist vom Arbeitgeber zu verlangen. Großeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Ein Elterngeldanspruch ist damit in der Regel nicht verbunden (Ausnahme: Härtefall).

Lebensmonat:

Elterngeld wird für Lebensmonate (abgekürzt mit „**LM**“) gezahlt. Dieser Zeitraum wird am nachfolgenden **Beispiel** verdeutlicht:

- Geburt des Kindes 25.07.2017
- 1. LM 25.07.2017 bis 24.08.2017
- 2. LM 25.08.2017 bis 24.09.2017
- 3. LM 25.09.2017 bis 24.10.2017
- usw.

Um **finanzielle Nachteile** zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend den **Lebensmonaten** des Kindes und nicht nach Kalendermonaten genommen werden. Dies gilt für beide Elternteile.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 25.07.2017
 - Elternzeit 01.08.2017 bis 30.09.2017
- ⇒ Einkommen aus Tätigkeit vom 25.07.2017 bis 31.07.2017 muss auf das Elterngeld **angerechnet** werden!

Besser:

- Elternzeit nach LM 25.07.2017 bis 24.09.2017
- ⇒ **keine Anrechnung** von Erwerbseinkommen

Adoptionspflege/Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen

Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

Leistungsarten:

Es wird zwischen drei Leistungsarten beim Elterngeld unterschieden:

1. Basiselterngeld

Basiselterngeld kann vom Tag der Geburt bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Müttern und Vätern stehen insgesamt zwölf Monatsbeträge zur Verfügung, die sie untereinander aufteilen können. Elterngeld wird für zwei zusätzliche Monate (Partnermonate) gezahlt, wenn sich das Erwerbseinkommen nach der Geburt mindert.

2. Elterngeld Plus

Das Elterngeld Plus wird für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Basiselterngeldmonat = zwei Elterngeld Plus-Monate. Es beträgt maximal die Hälfte des monatlichen Basiselterngeldbetrages, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde.

3. Partnerschaftsbonus

Wenn Mutter und Vater in vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, bekommt jeder Elternteil vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate.

Bezugszeitraum:

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen.

Ein Elternteil muss seinen Bezugszeitraum festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will, mit Ausnahme es wird der Partnerschaftsbonus beantragt.

Maßgeblicher Bemessungszeitraum:

Für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit ist grundsätzlich der Zeitraum von **zwölf Kalendermonaten** vor dem Monat der Geburt maßgeblich. Ausnahmsweise bleiben bestimmte Monate außer Ansatz, der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.

In Fällen, in denen sowohl Einkommen aus nichtselbstständiger als auch aus selbstständiger Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft erzielt wurde, ist abweichend vom oben beschriebenen Zwölfmonatszeitraum der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) vor der Geburt des Kindes für die Ermittlung des Einkommens zugrunde zu legen.

Bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft ist der letzte abgeschlossene **Veranlagungszeitraum** vor der Geburt des Kindes für die Einkommensermittlung zu berücksichtigen.

(Netto)Erwerbseinkommen:

Das für die Berechnung des Elterngeldes heranzuziehende (Netto)Erwerbseinkommen wird eigenständig berechnet und im Durchschnitt ermittelt. Es ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen.

Lohnsteuerlicher Programmablaufplan

Es erfolgt eine pauschalierte Ermittlung einzubehaltender Steuern anhand des lohnsteuerlichen Programmablaufplans, der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gegolten hat, einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit und Gewinneinkünften. Der Programmablaufplan wird jährlich vom Bundesfinanzministerium bekannt gegeben.

Progressionsvorbehalt:

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt. Die Daten über das in einem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld werden bis 28.02. des Folgejahres per Datenfernübertragung direkt an das Finanzamt übermittelt.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, wenn das bezogene Elterngeld zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (auch des nicht getrennt lebenden Ehegatten) im selben Kalenderjahr 410 Euro übersteigt.

A. Antrag auf Elterngeld

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragsstellung unterstützen. Allerdings lässt es die Komplexität der möglichen Gestaltung nicht zu, alle Informationen aufzunehmen. Die Erläuterungen konzentrieren sich daher auf das Wesentliche. Ihre Elterngeldstelle bei der Stadt- oder Landkreisverwaltung, in deren Einzugsgebiet sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet (siehe Seite 3), beantwortet Ihre offenen Fragen und berät Sie gerne umfassend zu Ihrer persönlichen Situation.

In den nachfolgenden Abschnitten wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Nummernblöcke im Antragsvordruck hingewiesen.

I. Antrag / Anmeldung

5 Antragstellung

Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Beide Elternteile können gleichzeitig den Antrag stellen; der zweite Elternteil kann jedoch auch nur anmelden, für welche Lebensmonate er Elterngeld beanspruchen will, und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit

die Antragsfrist nicht wahrt. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag für verbleibende Anspruchsmonate gestellt werden.

Das Elterngeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

- | | |
|---------------------|------------|
| • Geburt des Kindes | 16.07.2017 |
| • Antragseingang | 24.01.2018 |
| ⇒ Anspruchsbeginn | 16.10.2017 |

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig.

Der Antrag ist in der Regel von beiden Elternteilen auf der letzten Seite zu unterschreiben.

4

Einkommengrenze (Ausschlussgrenze)

Es besteht kein Anspruch auf Elterngeld, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes folgende Einkommengrenzen übersteigt (Ausschlussgrenze):

- | | |
|--------------------|--------------|
| • Elternpaar | 500.000 Euro |
| • Alleinerziehende | 250.000 Euro |

Die Einkommengrenze für ein Elternpaar ist auch maßgeblich, wenn die Eltern getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Ausführungen gelten auch für Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern und Verwandte bis zum dritten Grad.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** ausübt.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

3

Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit / Arbeitsverhältnis

Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Woh-

nung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht.

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur-, oder ähnliche private Aufenthalte reichen nicht aus.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige (Ausnahme: Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt). Bei Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz ist der Nachweis des deutschen Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthaltes (z.B. Meldebescheinigung) erforderlich.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten. Detaillierte Erläuterungen dazu befinden sich auf dem Formblatt „Bescheinigung der Ausländerbehörde“.

Grenzüberschreitender Sachverhalt – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Es können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem Wohnsitzland als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Anträge auf Familienleistungen gelten zugleich in den anderen betroffenen Staaten als gestellt.

Nato-Truppe oder ziviles Gefolge, Diplomaten

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, bzw. im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatten.

Ähnliches gilt für **Diplomaten** einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen.

Beschäftigung bei einer EU-Institution bzw. zwischenstaatlichen Einrichtung

Bedienstete der EU oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäi-

sche Zentralbank) können Anspruch auf Elterngeld haben.

6 Kindschaftsverhältnis

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vervollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Für Kinder, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendrechts (SGB VIII) in **Pflegefamilien** leben, kann **kein** Elterngeld bezogen werden. Das Jugendamt übernimmt den notwendigen Lebensunterhalt. Pflegeeltern erhalten laufende monatliche Leistungen, deren Höhe vom örtlichen Jugendamt festgesetzt wird.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis dritten Grades** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

7 Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine vorübergehende Unterbrechung der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

Zulässige Erwerbstätigkeit

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes **Erholungsurlaub** genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Daraus resultierendes Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

III. Bezugszeitraum

Basiselterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden. Abweichend hiervon endet bei Adoption und Adoptionspflege die Rahmenfrist spätestens mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Das **Elterngeld Plus** kann sowohl in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes als auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden. Um Elterngeld Plus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beziehen zu können, muss es ab dem 15. Lebensmonat mindestens von einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen werden.

Lebensmonate des Kindes, in denen **Mutterschaftsgeld** oder **vergleichbare Leistungen** (s. Nr. 10, Seite 8) bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Basiselterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

Lebensmonate, in denen Anspruch auf laufendes Mutterschaftsgeld besteht, sollten in den Antrag mit einbezogen werden, da das Ende der Mutterschaftsgeldleistungen nicht immer mit dem Ende des Lebensmonats des Kindes identisch ist. Dadurch könnte sich auch ein tageweiser Anspruch ergeben.

Für Eltern und Alleinerziehende, die in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen erzielt haben, wird der Mindestbetrag beim Basiselterngeld für maximal

zwölf Monate und beim Elterngeld Plus für maximal 24 Monate gezahlt.

Übergang der Partnermonate in besonderen Fällen

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Basiselterngeld oder 28 Monate Elterngeld Plus beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist oder wird (z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur z.B. wirtschaftliche Gründe vorliegen. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, kann die Verlängerung des Bezugszeitraums auf 14 Monate beim Basiselterngeld oder 28 Monate beim Elterngeld Plus beantragt werden.

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge** Basiselterngeld bzw. 28 Monatsbeträge Elterngeld Plus, wenn

- sie die Voraussetzungen für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gemäß § 24b Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllen,
- sie vor der Geburt mindestens zeitweilig erwerbstätig waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes unterbrechen oder einschränken und sich ein Elterngeldanspruch (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt und
- sie und das Kind zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

Es wird auch auf die Erläuterungen im Antrag „Erklärung zum Bezugszeitraum“ verwiesen.

Basiselterngeld:

Ein **Elternteil** muss **mindestens zwei** Monate und kann dann **maximal zwölf** Monate Basiselterngeld in Anspruch nehmen, wenn er in dieser Zeit **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (bis zu 30 Wochenstunden sind gestattet) ausübt. Anspruch auf zwei weitere Monate (**Partnermonate**) besteht nur dann, wenn auch der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und sich für einen der Elternteile für mindestens zwei Monate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Ist z.B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann in der Regel nur dann insgesamt für 14 Monate Basis-

elterngeld bezogen werden, wenn ein Elternteil mindestens zwei Monate lang eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nachweisen kann.

Elterngeld Plus:

Das Elterngeld Plus wird für den **doppelten Zeitraum** gezahlt, das bedeutet, dass ein Basiselterngeld-Monat zwei Elterngeld Plus-Monaten entspricht. Das Elterngeld Plus kann sowohl in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes als auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden. Innerhalb der ersten 14 Monate sind die Eltern in ihrer Entscheidung, welche Monate sie wählen und welche Elterngeld-Variante jeweils gelten soll, frei. Um Elterngeld Plus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beziehen zu können, **muss es ab dem 15. Lebensmonat mindestens von einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen werden**. Dabei kann auch der Bezug zwischen Mutter und Vater wechseln. Bei Bezug von Elterngeld Plus müssen in jedem der betroffenen Lebensmonate des Kindes die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. So darf z.B. die Arbeitszeit von 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht überschritten werden. Eine Erwerbstätigkeit während des Bezuges von Elterngeld Plus ist – mit Ausnahme der Partnerschaftsbonus-Monate – nicht erforderlich.

Partnerschaftsbonus:

Beim Partnerschaftsbonus erhält jeder der beiden Elternteile **vier zusätzliche** Elterngeld Plus-Monate, wenn **beide Eltern in vier** aufeinander folgenden Monaten **gemeinsam** eine Erwerbstätigkeit in einem Stundenkorridor von **25 bis 30 Wochenstunden** ausüben. Der Partnerschaftsbonus kann im Anschluss an den Bezug von Basiselterngeld oder Elterngeld Plus in Anspruch genommen werden. Er kann auch vor, während oder ganz ohne des Bezuges von Basiselterngeld oder Elterngeld Plus beansprucht werden. Wird der Partnerschaftsbonus mit dem Elterngeld kombiniert, **darf es ab dem 15. Lebensmonat des Kindes keine zeitliche Lücke ohne Elterngeldbezug geben**. Zu beachten ist, dass die Partnerschaftsbonusmonate immer Elterngeld Plus Monate sind.

Auch **Alleinerziehende**, die für eine Dauer von vier aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, können den Partnerschaftsbonus nutzen. Sie erhalten dann vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate.

Verteilung der Monate auf Eltern

Detaillierte Erläuterungen und Hintergrundinformationen dazu befinden sich im Antrag unter "Hinweise zur Beantragung der Elterngeldmonate" auf Seite 5.

Beispiele:

1. Die Mutter bezieht, einschließlich Mutterschaftsleistungen, für die ersten vier Lebensmonate des Kindes Basiselterngeld. Vom 5. bis zum 20. Lebensmonat bezieht sie Elterngeld Plus. Der Vater beantragt Elterngeld Plus vom 21. bis zum 24. Lebensmonat.

2. Die Mutter bezieht, einschließlich der Mutterschaftsleistungen, für die Lebensmonate 1 bis 10 Basiselterngeld. Der Vater bezieht für die Lebensmonate 9 bis 16 Elterngeld Plus. Danach nimmt das Elternpaar den Partnerschaftsbonus in den Lebensmonaten 17 bis 20 in Anspruch.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber **Elternzeit** beantragt bzw. genommen wird. Muss für das Elterngeld die Arbeitszeit jedoch auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl reduziert werden, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sieben Wochen bzw. nach dem 3. Geburtstag 13 Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber zu stellen. Der besondere Kündigungsschutz besteht acht Wochen bzw. 14 Wochen vor dem geplanten Beginn.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die im Antrag getroffenen Entscheidungen können bis zum Ende des Bezugszeitraums **mehrfach** ohne Angaben von Gründen geändert werden. Außer in Fällen besonderer Härte kann eine Änderung rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrags und für Monatsbeiträge, die noch nicht ausgezahlt sind, erfolgen.

Fälle **besonderer Härte** sind insbesondere:

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdete wirtschaftliche Existenz der Eltern

Abweichend zu den oben genannten Bestimmungen kann ein Elternteil für einen Monat in dem bereits Elterngeld Plus bezogen wurde, nachträglich Basiselterngeld beantragen. Nur Elterngeld Plus-Monate, die in den ersten vierzehn Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen worden sind, können nachträglich in Basiselterngeldmonate umgewandelt werden.

IV. Leistungshöhe

Basiselterngeld wird in Höhe von monatlich 300 Euro (**Mindestbetrag**) bis zu monatlich 1.800 Euro (**Höchstbetrag**) gezahlt. Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus werden in Höhe von mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro gezahlt. Gegebenenfalls erhöhen sich diese Beträge um den **Geschwisterbonus** und den **Mehrlingszuschlag**.

Mindestbetrag

Den Mindestbetrag erhalten Eltern wenn

- vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist (z.B. Hausfrau-

- en/-männer, Studierende, Schülerinnen und Schüler),
- der Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes so gering ist, dass das Basiselterngeld weniger als 300 Euro bzw. 150 Euro Elterngeld Plus betragen würde oder
- das Einkommen nach der Geburt des Kindes überhaupt nicht reduziert wird.

Elterngeld aus Erwerbstätigkeit

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld grundsätzlich in Höhe von **67 Prozent des (Netto)Erwerbseinkommens** gezahlt. Es kann bis zum Höchstbetrag bewilligt werden, wenn die berechtigte Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

Für Antragsteller, deren (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt insgesamt **höher als monatlich 1.200 Euro** war, **sinkt der Prozentsatz schrittweise** von 67 auf 65 Prozent. Für je zwei Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte. Ab einem (Netto)Erwerbseinkommen von 1.240 Euro beträgt die Ersatzrate 65 Prozent.

Beispiel:

- (Netto)Erwerbseinkommen 1.210 Euro
 - Differenz zu 1.200 Euro 10 Euro
 - geteilt durch 2 5 Euro
 - $5 \times 0,1\%$ 0,5%
 - entspricht $(67\% - 0,5\%)$ 66,5%
- ⇒ zustehendes Elterngeld
66,5% von 1.210 Euro = **804,65 Euro**
Basiselterngeld

Geringverdienerregelung

Für Geringverdiener, deren (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

- (Netto)Erwerbseinkommen 600 Euro
 - Differenz zu 1.000 Euro 400 Euro
 - geteilt durch 2 200 Euro
 - $200 \times 0,1\%$ 20%
 - entspricht $(67\% + 20\%)$ 87%
- ⇒ zustehendes Elterngeld
87% von 600 Euro = **522 Euro Basiselterngeld**
(statt 67% von 600 Euro = 402 Euro)

8 Weitere Kinder im Haushalt

Geschwisterkinder

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um zehn Prozent erhöht. Beim Basiselterngeld wenigstens um 75 Euro im Monat und beim Elterngeld Plus mindestens um 37,50 Euro im Monat (**Geschwisterbonus**).

Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet.

Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze in der Regel 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Adoptierte Kinder und solche, die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen worden sind, werden berücksichtigt, wenn sie noch nicht 14 Jahre alt sind.

Bei **Mehrlingsgeburten** besteht ein Elterngeldanspruch. Das Basiselterngeld wird um einen Mehrlingszuschlag von monatlich 300 Euro für jedes Mehrlingsgeschwisterkind erhöht. Beim Elterngeld Plus beträgt der Mehrlingszuschlag 150 Euro jeweils.

12 Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus, wird das Basiselterngeld und auch das Elterngeld Plus aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens, **höchstens jedoch monatlich 2.770 Euro**, und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten (Netto) Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet.

Für das Elterngeld Plus muss immer auch die Höhe des Basiselterngeldes ermittelt werden, die sich ohne Einkommen im Bezugszeitraum ergeben würde. Die Hälfte dieses Betrages ist der Höchstbetrag von Elterngeld Plus.

Der anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, nicht nach dem Differenzbetrag.

1. Beispiel:

- Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes: 2.000 Euro
- Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum: 900 Euro
- Wegfallendes Erwerbseinkommen: 1.100 Euro

- Basiselterngeldanspruch ohne Erwerbstätigkeit: **1.300 Euro**
 - Basiselterngeldanspruch bei Teilzeit: **715 Euro**
(65 % von 1.100 Euro)
- Elterngeld Plus-Anspruch: **650 Euro**
(1300 Euro / 2 = 650 Euro)

Hier erfolgt eine Deckelung des Elterngeld Plus Anspruches auf die Hälfte der Basiselterngeldrate, die für die vollständige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zustünde.

2. Beispiel:

- Zu berücksichtigendes Netto-Einkommen vor der Geburt: 2.000 Euro monatlich
- Zu berücksichtigendes Netto-Einkommen nach der Geburt: 1.500 Euro monatlich
- Wegfallendes Erwerbseinkommen: 500 Euro
- Basiselterngeld ohne Erwerbstätigkeit: **1.300 Euro**
(65% von 2.000 Euro)
- Basiselterngeld bei Teilzeit: **325 Euro**
(65% von 500 Euro)
- Elterngeld Plus-Anspruch: **325 Euro**

In diesem Fall erfolgt keine Deckelung, da die Ersatzrate unter der Hälfte des Basiselterngeldes liegt, welches für das vollständige Unterbrechen der Erwerbstätigkeit geleistet werden würde. In diesem Beispiel sind Basiselterngeld und Elterngeld Plus gleich hoch. Das Elterngeld-Plus wird aber länger gezahlt, so dass der gesamte ausgezahlte Elterngeld Plus-Betrag über dem Gesamtbetrag des Basiselterngeld-Betrags liegt.

3. Beispiel (Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus):

- Zu berücksichtigendes Netto-Einkommen vor der Geburt: 1.250 Euro monatlich
- Zu berücksichtigendes Netto-Einkommen nach der Geburt:
4 Elterngeld Plus-Monate mit einem Teilzeiteinkommen von 450 Euro monatlich
4 Partnerschaftsbonusmonate mit einem Teilzeiteinkommen von 1.500 Euro monatlich
- Nachgeburtliches Teilzeiteinkommen im Durchschnitt:
(4 x 450 Euro + 4 x 1.500 Euro) : 8 Monate = 975 Euro monatlich
- Wegfallendes Erwerbseinkommen: 275 Euro
- Basiselterngeld ohne Erwerbstätigkeit: **812,50 Euro**
(65 % von 1.250 Euro)
- Basiselterngeld mit Teilzeit: **300 Euro**
(65 % von 275 Euro = 178,75 Euro); das Basiselterngeld wird auf den Mindestbetrag von 300 Euro angehoben
- Elterngeld Plus-Anspruch: **178,75 Euro**

Es erfolgt keine eigene Berechnung für die Partnerschaftsbonus-Monate. Sie werden wie das Elterngeld-Plus berechnet. Auch in diesem Fall erfolgt keine Deckelung, da die Ersatzrate unter der Hälfte des Basiselterngeldes liegt, welches für das vollständige Unterbrechen der Erwerbstätigkeit geleistet werden würde.

V. Anrechnung von anderen Leistungen

10 Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**,
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht,
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**,
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse**, die nach **beamten oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen,
- dem Mutterschaftsgeld vergleichbare Leistungen anderer Staaten und Einrichtungen.

Auf den Elterngeldanspruch des Vater ist kein Mutterschaftsgeld anzurechnen; allerdings gilt diese Zeit als durch den Bezug von Basiselterngeld verbrauchter Leistungszeitraum durch die Mutter.

12 Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes

Auf das Elterngeld angerechnet werden auch **Einkommensersatzleistungen**, die – wie das Elterngeld – das wegfallende Einkommen ganz oder teilweise ersetzen. Demnach verbleiben mindestens 300 Euro zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge. Beim Elterngeld Plus gilt jeweils die Hälfte des Betrages.

Einkommensersatzleistungen sind neben Arbeitslosengeld I, Krankengeld und Elterngeld für ein älteres Kind, z.B. Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletzengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen.

Dem Elterngeld vergleichbare ausländische Leistungen werden in vollem Umfang auf das Elterngeld angerechnet.

VI. Vorläufige Zahlung

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann

- im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird.
- der Partnerschaftsbonus beantragt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zu viel gezahltes Elterngeld ist **zurück** zu zahlen.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum aufgenommen und Einkommen erzielt wird. Ergibt sich danach ein geringerer Anspruch auf Elterngeld, ist die zu viel gezahlte Leistung von der berechtigten Person zu erstatten.

VII. Verhältnis zum Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag

Das Elterngeld wird bei diesen Leistungen grundsätzlich vollständig als Einkommen berücksichtigt.

Elterngeldfreibetrag

Alle Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und in den 12 Kalendermonaten **vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig waren**, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300 Euro beim Basiselterngeld und 150 Euro beim Elterngeld Plus. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei.

Beispiel:

- Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen (z.B. aus Minijob) im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes 180 Euro
- Mindestbetrag Basiselterngeld 300 Euro
- **Elterngeldfreibetrag somit 180 Euro**

⇒ Anrechnung auf z.B. Arbeitslosengeld II 120 Euro
Beim Elterngeld Plus Bezug halbiert sich auch der Elterngeldfreibetrag entsprechend.

VIII. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung **anderer** einkommensabhängiger Sozialleistungen **unberücksichtigt**.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls Elterngeld Plus bezogen wird, ist ein Betrag von 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgeannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**.

IX. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

X. Krankenversicherungsschutz

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben in der Regel weiter versichert

- Eltern in der Elternzeit und
- Bezieher von Elterngeld

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei versichert. Dies gilt auch für Zeiten, in denen Elterngeld Plus in Anspruch genommen wird.

Durch die Umwandlung von Elterngeld Plus Monate in Basiselterngeldmonate kann gegebenenfalls der Krankenversicherungsschutz entfallen. Lassen Sie sich rechtzeitig von Ihrer Krankenkasse beraten.

Die Elterngeldstelle teilt nach § 203 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit.

Privat Versicherte

Krankentagegeld aus einer privaten Krankenversicherung, das während der Mutterschutzfristen zusteht, wird auf das Elterngeld grundsätzlich nicht angerechnet.

Aber: Monate mit Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen gelten als Monate, für die die berechnete Person Basis-Elterngeld bezieht und insofern als verbraucht. Krankentagegeld außerhalb der Schutzfristen: siehe Seite 8, Nr. 12.

XI. Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit

Die für den Wohnort zuständige Elterngeldstelle kann im Internet unter [www.ms.niedersachsen.de/Themen/Familie/ Elterngeld](http://www.ms.niedersachsen.de/Themen/Familie/Elterngeld) aufgerufen werden.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

B. Erklärung zum Einkommen

In den nachfolgenden Abschnitten wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Buchstabenblöcke in der Erklärung zum Einkommen hingewiesen.

Einkommen → vor ← der Geburt des Kindes

Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des im **maßgeblichen Bemessungszeitraum** durchschnittlich erzielten monatlichen (**Netto**)**Erwerbseinkommens** bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1.800 Euro für volle Monate gezahlt (Basiselterngeld). Beim Elterngeld Plus halbiert sich der Höchstbetrag auf monatlich 900 Euro.

Bemessungszeitraum

Der Bemessungszeitraum bestimmt sich nach der Art des Einkommens. Berücksichtigt werden ausschließlich Einkünfte aus

- nichtselbständiger Arbeit
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Gewerbebetrieb
 - selbständiger Arbeit
- } Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null)

Aus diesem Grund wird der Zeitraum „Kalenderjahr vor Geburt des Kindes bis zur Geburt“ abgefragt. Ihren Angaben kommt für die Festlegung des Bemessungszeitraums eine entscheidende Bedeutung zu.

Maßgebliches Einkommen im Bemessungszeitraum

Berücksichtigt wird die Summe der positiven Einkünfte, soweit diese in Deutschland zu versteuern sind. Ausländisches Einkommen oder Einkommen, das keiner Besteuerung unterliegt, ist nicht zu berücksichtigen. In der EU, dem EWR oder der Schweiz zu versteuerndes Einkommen steht nach Art. 5 VO (EG) 883/2004 jedoch in Deutschland versteuertem Einkommen gleich.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

Z Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum bei ausschließlich nichtselbständiger Arbeit

Bei der Bestimmung der zwölf zu Grunde zu legenden Kalendermonate bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person

- Mutterschaftsgeld bezogen hat,
- einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (neu § 3 MuSchG 2018) unterlegen war (z.B. privat versicherte Arbeitnehmerinnen),
- Elterngeld für ein älteres Kind im Zeitraum bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen hat,

- einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung hatte.

(Die Rückverlagerung des Zwölfmonatszeitraums erfolgt bei Gewinneinkünften nur auf Antrag.) Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.

Beispiel für Rückverlagerung bei nichtselbständiger Arbeit:

- Geburt des Kindes 12.03.2017
 - Mutterschaftsgeld vor der Geburt ab 26.01.2017
 - Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung vom 20.08.2016 bis 08.10.2016
 - Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate: März 2016 bis Februar 2017
 - Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld (zwei Monate) und Einkommensverlust (drei Monate) bleiben unberücksichtigt.
- ⇒ Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum
Kalendermonate: Oktober 2015 bis Juli 2016
November 2016 bis Dezember 2016

Ein Einkommensverlust liegt aber z.B. **nicht** vor für Zeiten mit

- Entgeltfortzahlung,
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (neu §16 Abs. 1 MuSchG 2018) (Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind),
- beamtenrechtlichen Dienstbezügen während der Schutzfristen.

N Nichtselbstständige Arbeit

Einkünfte allein aus nichtselbständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum. Dies gilt auch, wenn Elterngeld nicht ab Geburt des Kindes, sondern für einen späteren Zeitraum bezogen wird. Ausfälle von Erwerbseinkommen im zwölfmonatigen Bemessungszeitraum vor der Geburt senken den monatlichen Durchschnittsverdienst und mindern damit das zustehende Elterngeld. Hat die berechtigte Person z.B. nur in acht Monaten Erwerbseinkommen erzielt und vier Monate Arbeitslosengeld bezogen, wird die Summe des in diesen acht Monaten erzielten Erwerbseinkommens durch zwölf geteilt. Das Arbeitslosengeld bleibt unberücksichtigt.

Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als **sonstige Bezüge** zu behandeln sind (z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien), und **steuerfreie Bezüge** nach §§ 3 ff EStG werden nicht berücksichtigt.

Die vom Arbeitgeber pauschal zu besteuern den Einkommensbestandteile (z.B. bei **Minijobs**) werden gesondert berücksichtigt.

Vom **steuerpflichtigen** Einkommen werden abgesetzt:

- Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf der Grundlage einer Berechnung des lohnsteuerlichen Programmablaufplans,
- ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG und
- Beitragspauschalen für Sozialabgaben falls die berechnete Person versicherungspflichtig gewesen ist und zwar
 - 9 % für die Kranken- und Pflegeversicherung,
 - 10 % für die Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Leistung,
 - 2 % für die Arbeitsförderung.

Bei der Sozialversicherung können sich durch die Pauschalen, je nach den individuellen Beitragsätzen der berechtigten Person, geringe Unterschiede ergeben. Grundsätzlich sind die Abzugsvoraussetzungen für einen Versicherungszweig erfüllt, wenn die Versicherungspflicht **einmalig** im maßgeblichen Bemessungszeitraum vorgelegen hat. Die Abzüge für Sozialabgaben werden **einheitlich** für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit und für Gewinneinkünfte ermittelt. Die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung führt nicht zu Abzügen.

Für den Niedriglohnbereich (**Midijobs**) wird eine besondere Berechnung der Bemessungsgrundlage für die pauschalisierten Sozialversicherungsbeiträge vorgenommen (Berechnung eines besonderen Gleitzoneentgelts).

Nachweis des Einkommens

Bei nichtselbstständiger Arbeit ist das monatliche Einkommen durch **Lohn oder Gehaltsabrechnungen** des Arbeitgebers lückenlos für den gesamten Zwölfmonatszeitraum nachzuweisen. **Korrekturmeldungen** in späteren Monaten werden für die für die Elterngeldberechnung maßgeblichen Monate berücksichtigt, z.B. wird die nachträgliche Zahlung von laufendem Arbeitslohn (nicht: von sonstigen Bezügen) dem Monat des „Erarbeitens“ zugerechnet.

Ermittlung der Abzüge für Steuern und Sozialabgaben

Grundlage der Ermittlung der erforderlichen **Abzugsmerkmale** für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsabrechnung, die als letzte für einen Monat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen erstellt wurde.

Erforderlich für die Berechnung der Abzüge für die **Steuern** sind die **Abzugsmerkmale**

- der Steuerklasse, ggf. nebst Faktor nach § 39f EStG,
- der Kirchensteuerpflicht,
- der Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- die Rentenversicherungspflicht für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale nach dem Elterngeldrecht.

Erforderlich für die Berechnung der Abzüge für die **Sozialabgaben** sind die **Abzugsmerkmale**

- der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) und
- der Arbeitslosenversicherung.

Ändert sich ein Abzugsmerkmal im Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der **überwiegenden** Zahl der Monate des Bemessungszeitraums gegolten hat.

Die danach bestimmten Abzugsmerkmale (z.B. die Steuerklasse) gelten für die Einkommensermittlung im Bemessungs- und im Bezugszeitraum gleichermaßen.



Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land und Forstwirtschaft

Veranlagungszeitraum

Als Bemessungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und/oder aus Land- und Forstwirtschaft ist der letzte abgeschlossene **Veranlagungszeitraum** vor der Geburt des Kindes zu Grunde zu legen. (Im Regelfall das Kalenderjahr vor der Geburt.) Dies gilt auch, wenn der Gewinn 0 Euro beträgt, oder negativ ist. Der Nachweis des Bemessungseinkommens erfolgt grundsätzlich anhand des **Einkommensteuerbescheids** für diesen Zeitraum. Liegt dieser noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens (z.B. Einkommensteuerbescheid aus dem Vorjahr, Bilanz oder Einnahmen-Überschussrechnung) entschieden. Bitte beachten sie hier auch die Ausführungen zur vorläufigen Zahlung (s. Seite 8/VI).

Ist im Bemessungszeitraum im Einzelfall kein Steuerbescheid zu erstellen, ist für die Ermittlung der Gewinneinkünfte eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, als Einkommensnachweis vorzulegen. Als Betriebsausgaben werden dann grundsätzlich 25 % der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben angesetzt. Das fehlende Erfordernis der Erstellung eines Steuerbescheides muss in geeigneter Form nachgewiesen werden.

Es besteht das Recht, den Bemessungszeitraum zu verschieben, wenn im Veranlagungszeitraum ein **Ver-**

schiebetatbestand vorliegt (s. Rubrik Z). Die Verschiebung erfolgt jedoch nur auf **Antrag**. Maßgeblich ist dann der Veranlagungszeitraum, der dem diesen Ereignissen vorangegangenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegt. Der Antrag auf Verschiebung der Bemessungszeiträume kann nur einheitlich für alle Einkunftsarten gestellt werden.

Kombination aus Gewinneinkünften und Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit

Sofern vor der Geburt des Kindes außer den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit auch Gewinneinkünfte erzielt wurden, ist abweichend vom Zwölfmonatszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit der Veranlagungszeitraum maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn die berechnete Person Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit nur im Zwölfmonatszeitraum hat, das im Ergebnis nicht im Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist.

Die Einkommensermittlung richtet sich nach der Einkommensart; so sind für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit die Angaben im Steuerbescheid nicht maßgeblich, sondern die Entgeltangaben in den Lohn- und Gehaltsabrechnungen (s. Rubrik N).

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land und Forstwirtschaft

Für die elterngeldrechtliche **Gewinnermittlung** sind die erzielten positiven Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft maßgeblich.

Hiervon werden in pauschalisierter Form abgesetzt:

- Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung

Der Beitragspflicht können unterliegen z.B.

- Journalisten und Künstler,
- Selbstständige Lehrer und Erzieher oder Pflegepersonen, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- Hebammen und Entbindungspfleger,
- Pflichtmitglieder in berufsständigen Versorgungswerken, insbesondere bei den verkammerten Berufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Apotheker sowie u.U. Architekten und Ingenieure),
- Selbstständige, die eine Pflichtversicherung beantragt haben.

Hinsichtlich der **pauschalisierten** Ermittlung der **Abzüge** für Steuern und Sozialabgaben wird auf die Ausführungen unter Rubrik N verwiesen.

SO Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen, wie z.B. das Arbeitslosengeld I oder das Krankengeld, sind keine positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts und fließen daher nicht in die Berechnung des maßgeblichen (Netto) Erwerbseinkommens ein.

Einkommen → nach ← der Geburt des Kindes

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird wie das (Netto) Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes ermittelt, jedoch nicht für Kalendermonate, sondern für die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beantragen. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Für die **endgültige Feststellung** des Elterngeldes übersenden Sie bitte nach Ablauf des Bezugszeitraumes schnellstmöglich entsprechende Nachweise über Ihr Einkommen in den Lebensmonaten, für die Sie Elterngeld bezogen haben. Als Nachweis kommen in Betracht:

- Lohn-/Gehaltsabrechnungen
- Gewinnermittlung

Für die Gewinnermittlung genügt ein Verzeichnis der Einnahmen, das mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht. Als Betriebsausgaben werden 25 Prozent der Einnahmen angesetzt, auf Antrag auch die höheren tatsächlichen Ausgaben.

Im Rahmen der endgültigen Feststellung werden zu wenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zu viel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensteuerunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.

SO Sonstige Einnahmen

Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen (s. Nr. 12, Seite 8), werden auf das 300 Euro (zuzgl. evtl. Mehrlingszuschläge) übersteigende Basiselterngeld und das 150 Euro übersteigende Elterngeld Plus angerechnet. Die Höhe der Anrechnung richtet sich anteilig

- nach der Zahl der Monate im Zwölfmonatsraum, in denen die Leistung bezogen wurde, und
- im Verhältnis des wegfallenden Einkommens zum vorherigen vollen Erwerbseinkommens.

Antrag auf Elterngeld

Eingangsstempel der Elterngeldstelle

Bitte beachten Sie, dass Elterngeld frühestens ab Geburt und rückwirkend höchstens für die letzten drei Lebensmonate (siehe Infoblatt Seite 3) vor dem Monat der Antragstellung gezahlt wird.

1	Kind, für das Elterngeld beantragt wird Bitte ORIGINAL-Geburtsbescheinigung mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ beifügen (bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind)	
Nachname, Vorname(n)		
Geburtsdatum, -ort		bei Adoption/Adoptionspflege Datum der Haushaltsaufnahme:
Mehrlingsgeburt (s. Infoblatt Nr. 7)	Zahl der Mehrlinge:	Vorname(n):
2	Elternteil 1	Elternteil 2
	Persönliche Angaben ▶ Bitte immer für beide Elternteile ausfüllen ◀	
Anrede	<input type="radio"/> Frau <input type="radio"/> Herr	<input type="radio"/> Frau <input type="radio"/> Herr
Nachname		
Vorname(n)		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße/Hausnummer		
PLZ/Wohnort		
Telefon-Nr. (freiwillig)		
E-Mail (freiwillig)		
Steueridentifikationsnummer (zwingend)	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Familienstand	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet
Zusammenleben	Unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
3	Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit / Arbeitsverhältnis	
Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	<input type="radio"/> in Deutschland seit <input type="radio"/> meiner Geburt <input type="radio"/> _____ (Tag/Monat/Jahr) <input type="radio"/> im Ausland seit _____ bis _____ Grund (z.B. Entsendung): _____ <input type="radio"/> im Ausland seit _____, ich stehe jedoch in einem inländischen Arbeitsverhältnis	<input type="radio"/> in Deutschland seit <input type="radio"/> meiner Geburt <input type="radio"/> _____ (Tag/Monat/Jahr) <input type="radio"/> im Ausland seit _____ bis _____ Grund (z.B. Entsendung): _____ <input type="radio"/> im Ausland seit _____, ich stehe jedoch in einem inländischen Arbeitsverhältnis
Staatsangehörigkeit Nachweis erforderlich (s. Infoblatt Nr. 3)	<input type="radio"/> deutsch <input type="radio"/> EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ (bitte hier eintragen) <input type="radio"/> andere: _____	<input type="radio"/> deutsch <input type="radio"/> EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ (bitte hier eintragen) <input type="radio"/> andere: _____
Ausländisches Arbeitsverhältnis	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> Beschäftigungsland _____	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> Beschäftigungsland _____
NATO-Truppe oder ziviles Gefolge, Diplomaten	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

4	Einkommengrenze (Ausschlussgrenze)													
Erklärung (s. Infoblatt Nr. 4)	Das im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes zu versteuernde Einkommen wird die Einkommengrenze von <input type="radio"/> 500.000 Euro (Elternpaar) <input type="radio"/> 250.000 Euro (Alleinerziehende) <input type="radio"/> sicher nicht überschreiten. <input type="radio"/> sicher überschreiten. <input type="radio"/> voraussichtlich nicht überschreiten. <input type="radio"/> möglicherweise überschreiten. Beantragen beide Elternteile Elterngeld, gilt die Erklärung für beide Verfahren.													
5	Elternteil 1	Elternteil 2												
	Antragstellung													
Antragstellung	<input type="radio"/> sofort ⇒ bitte weitere Angaben auf diesem Formular kein Antrag, jedoch wird der Anspruch für _____ Lebensmonate (Anzahl) angemeldet ⇒ Antrag bitte rechtzeitig stellen ⇒ weitere Angaben entfallen derzeit <input type="radio"/> kein Antrag, weitere Angaben entfallen ab hier	<input type="radio"/> sofort ⇒ bitte weitere Angaben auf diesem Formular kein Antrag, jedoch wird der Anspruch für _____ Lebensmonate (Anzahl) angemeldet ⇒ Antrag bitte rechtzeitig stellen ⇒ weitere Angaben entfallen derzeit <input type="radio"/> kein Antrag, weitere Angaben entfallen ab hier												
Leistungsart/ -höhe	<input type="radio"/> Mindestbetrag (300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro Elterngeld Plus) <input type="radio"/> Elterngeld aus Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes	<input type="radio"/> Mindestbetrag (300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro Elterngeld Plus) <input type="radio"/> Elterngeld aus Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes												
Alleinerziehende Weitere Möglichkeiten für einen verlängerten Bezugszeitraum siehe Infoblatt!	Folgende Voraussetzungen im Elterngeldbezug liegen alle vor: <input type="radio"/> Ich lebe mit meinem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft und erhalte für dieses Kind Kindergeld oder habe Anspruch auf einen Kinderfreibetrag <input type="radio"/> Mit meinem Kind lebe ich gemeinsam in einer Wohnung und wir sind dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet <input type="radio"/> Ich erfülle nicht die Voraussetzungen einer Ehegattenveranlagung (Splitting Verfahren nach § 26 Abs. 1 EStG) <input type="radio"/> Ich bilde mit keiner anderen volljährigen Person eine Haushaltsgemeinschaft (z.B. anderes Elternteil, weiteres volljähriges Kind, dem kein Kindergeld mehr zusteht) <input type="radio"/> Mein Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert sich nach der Geburt <input type="radio"/> Ich beantrage daher das Elterngeld für zwei weitere Basiselterngeldmonate bzw. vier Elterngeld Plusmonate.													
6	Kindschaftsverhältnis													
Kindschaftsverhältnis	<input type="radio"/> leibliches Kind / Adoptivkind ► Bei einem Adoptivkind bitte den Annahmebeschluss des Gerichts beifügen ◄ <input type="radio"/> in Adoptionspflege ► Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen ◄ <input type="radio"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis: _____ (z.B. Kind des Ehe-/Lebenspartners, Enkelkind) ► Bitte Meldebescheinigung für das Kind beifügen ◄ <input type="radio"/> nicht sorgeberechtigter Elternteil	<input type="radio"/> leibliches Kind / Adoptivkind ► Bei einem Adoptivkind bitte den Annahmebeschluss des Gerichts beifügen ◄ <input type="radio"/> in Adoptionspflege ► Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen ◄ <input type="radio"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis: _____ (z.B. Kind des Ehe-/Lebenspartners, Enkelkind) ► Bitte Meldebescheinigung für das Kind beifügen ◄ <input type="radio"/> nicht sorgeberechtigter Elternteil												
7	Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt													
Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen	<input type="radio"/> ständig ab Geburt (abgesehen z.B. von einem kurzfristigen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) <input type="radio"/> zeitweise von _____ bis _____	<input type="radio"/> ständig ab Geburt (abgesehen z.B. von einem kurzfristigen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) <input type="radio"/> zeitweise von _____ bis _____												
8	Weitere Kinder im Haushalt													
Geschwisterkinder (soweit für den Geschwisterbonus von Bedeutung; siehe Infoblatt Seite 7)	Folgende Kinder leben in meinem/unserem Haushalt und werden von mir/uns betreut und erzogen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Nachname, Vorname(n)</th> <th style="width: 20%;">Geburts-/Adoptionsdatum</th> <th style="width: 15%;">Kindschaftsverhältnis zu Elternteil 1</th> <th style="width: 15%;">Kindschaftsverhältnis zu Elternteil 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> </tbody> </table> Sollte bei einem Ihrer Kinder eine Behinderung vorliegen, beachten Sie bitte den Hinweis hierzu im Infoblatt.		Nachname, Vorname(n)	Geburts-/Adoptionsdatum	Kindschaftsverhältnis zu Elternteil 1	Kindschaftsverhältnis zu Elternteil 2	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Nachname, Vorname(n)	Geburts-/Adoptionsdatum	Kindschaftsverhältnis zu Elternteil 1	Kindschaftsverhältnis zu Elternteil 2											
_____	_____	_____	_____											
_____	_____	_____	_____											
	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder: _____	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder: _____												

9	Elternteil 1	Elternteil 2
Krankenversicherung der Eltern		
Art der Krankenversicherung	<input type="radio"/> ja, <input type="radio"/> pflichtversichert <input type="radio"/> freiwillig versichert <input type="radio"/> als Familienangehöriger mitversichert _____ (Bezeichnung und Anschrift der Krankenkasse) _____ (Mitglieds-Nr.) <input type="radio"/> nein, freie Heilfürsorge <input type="radio"/> privat versichert mit Krankentagegeldanspruch <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja, <input type="radio"/> pflichtversichert <input type="radio"/> freiwillig versichert <input type="radio"/> als Familienangehöriger mitversichert _____ (Bezeichnung und Anschrift der Krankenkasse) _____ (Mitglieds-Nr.) <input type="radio"/> nein, freie Heilfürsorge <input type="radio"/> privat versichert mit Krankentagegeldanspruch <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
10 Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen		
Anrechnung von anderen Leistungen	<input type="radio"/> kein Mutterschaftsgeld <input type="radio"/> Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung <input type="radio"/> gesetzlich <input type="radio"/> freiwillig <input type="radio"/> Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld <input type="radio"/> Dienst- oder Anwärterbezüge ab der Entbindung für die Zeit bis _____ Beginn der Schutzfrist am _____ <input type="radio"/> Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Vorschriften Zeitraum von _____ bis _____ in Höhe von _____ Euro <input type="radio"/> vergleichbare ausländische Leistungen <input type="radio"/> kein Anspruch der vorgenannten Leistungen	<input type="radio"/> Bitte Negativbescheinigung der Krankenkasse beifügen ◀ <input type="radio"/> Bitte Bescheinigung der Krankenkasse beifügen ◀ <input type="radio"/> Bitte Gehalts-/Lohnabrechnungen für den Monat der Geburt beifügen ◀ <input type="radio"/> Bitte Bezügemitteilung und Bescheinigung über die Dauer der Mutterschutzfrist beifügen ◀ <input type="radio"/> Bitte Bezügemitteilung beifügen ◀ <input type="radio"/> Bitte Bescheinigung (ggf. in deutscher Übersetzung) beifügen ◀
11 Zeitraum ► vor ◀ der Geburt des Kindes		
Zeitraum Kalenderjahr vor Geburt des Kindes bis zum Monat vor der Geburt <u>Beispiel</u> Geburt 15.11.2017 Zeitraum 01.01.2016 bis 30.10.2017	nichtselbständige Erwerbstätigkeit <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja auch Minijob oder Midijob selbständige Erwerbstätigkeit Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null) aus Land- und Forstwirtschaft <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Gewerbebetrieb (auch Photovoltaik, Beteiligungen etc.) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja selbständiger Arbeit <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja	nichtselbständige Erwerbstätigkeit <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja auch Minijob oder Midijob selbständige Erwerbstätigkeit Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null) aus Land- und Forstwirtschaft <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Gewerbebetrieb (auch Photovoltaik, Beteiligungen etc.) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja selbständiger Arbeit <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
12 Zeitraum ► nach ◀ der Geburt des Kindes		
Erwerbstätigkeit im beantragten Elterngeldzeitraum (vgl. Nr. 13)	(Erwerbs)Tätigkeit während des Elterngeldbezugs (auch Minijob oder Midijob)	
	<input type="radio"/> keine Erwerbstätigkeit <input type="radio"/> Ich nehme Elternzeit von _____ bis _____ <input type="radio"/> Erwerbstätigkeit/en seit/ab _____ mit _____ Wochenstunden ⇒ Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage) <input type="radio"/> Resturlaub: _____ Tage von _____ bis _____; der Urlaub resultiert aus einer Tätigkeit mit _____ Wochenstunden <input type="radio"/> Berufsbildung voraussichtliches Ende: _____ ► Bitte Nachweis beifügen ◀ <input type="radio"/> Tagespflege; Anzahl der Kinder: _____ ► Bitte Nachweis beifügen (§ 23 SGB VIII) ◀	<input type="radio"/> keine Erwerbstätigkeit <input type="radio"/> Ich nehme Elternzeit von _____ bis _____ <input type="radio"/> Erwerbstätigkeit/en seit/ab _____ mit _____ Wochenstunden ⇒ Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage) <input type="radio"/> Resturlaub: _____ Tage von _____ bis _____; der Urlaub resultiert aus einer Tätigkeit mit _____ Wochenstunden <input type="radio"/> Berufsbildung voraussichtliches Ende: _____ ► Bitte Nachweis beifügen ◀ <input type="radio"/> Tagespflege; Anzahl der Kinder: _____ ► Bitte Nachweis beifügen (§ 23 SGB VIII) ◀

Erklärungen zum Bezugszeitraum

13		In dieser Tabelle kreuzen Sie bitte an, wann Sie die Leistungen beziehen möchten. Hinweise und Beispiele finden Sie auf der Rückseite!											
		Elternteil 1					Elternteil 2						
		Lebens- monat	Basis- Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner- Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebens- monat	Basis- Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner- Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)		
Zutreffendes bitte <input type="checkbox"/> ankreuzen bzw. die Wochenarbeitsstunden (W-Std.) eintragen.	Erstes Lebensjahr	1					1						
		2					2						
		3					3						
		4					4						
		5					5						
		6					6						
		7					7						
		8					8						
		9					9						
		10					10						
		11					11						
		12					12						
	Zweites Lebensjahr	13					13						
		14					14						
		15					15						
		16					16						
		17					17						
		18					18						
		19					19						
		20					20						
		21					21						
		22					22						
		23					23						
		24					24						
		Drittes Lebensjahr	25					25					
			26					26					
	27						27						
	28						28						
	29						29						
	30						30						
	31						31						
	32						32						
	33						33						
	34						34						
	35						35						
	36						36						
	Viertes Lebensjahr	37					37						
		38					38						
		39					39						
		40					40						
		41					41						
		42					42						
		43					43						
		44					44						
		45					45						
		46					46						

Basiselterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden.

Basiselterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden.

Hinweise zur Beantragung der Elterngeldmonate:

Basiselterngeld:

Basiselterngeld (Elterngeld in der bisherigen Form) kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Ein Elternteil muss mindestens zwei Monate und kann höchstens zwölf Monate Basiselterngeld in Anspruch nehmen. Soweit sich bei mindestens einem Elternteil das Erwerbseinkommen nach der Geburt mindert, können zwei zusätzliche Basiselterngeldmonate genutzt werden.

Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die Mutter Mutterschaftsleistungen oder Dienstbezüge in der Mutterschutzfrist erhält, gelten als Monate, in der die Mutter Basiselterngeld bezieht. Die verfügbaren Basiselterngeldmonate reduzieren sich somit um die Anzahl der Monate mit Mutterschaftsleistungen. Die übrigen Monate können zwischen den Eltern frei aufgeteilt werden.

Alleinerziehende können bis zu 14 Monate Basiselterngeld erhalten, wenn sich nach der Geburt des Kindes das Erwerbseinkommen mindert. In allen anderen Fällen stehen zwölf Monate zur Verfügung.

Beispiel:

Die Mutter möchte in den Lebensmonaten 1 bis 12 Elterngeld erhalten. Der Vater möchte Elterngeld im 1. und im 13. Lebensmonat beziehen. Mutterschaftsleistungen erhält die Mutter in den ersten beiden Monaten. Diese Monate werden der Mutter als Basiselterngeldmonate zugeordnet.

Die Eintragungen sehen wie folgt aus:

Elternteil 1					Elternteil 2				
Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)
1	X				1	X			
2	X				2				
3	X				3				
4	X				4				
5	X				5				
6	X				6				
7	X				7				
8	X				8				
9	X				9				
10	X				10				
11	X				11				
12	X				12				
13					13	X			
..					..				

Elterngeld Plus:

Es stehen maximal 14 Basiselterngeldmonate zur Verfügung, die in Basiselterngeld und Elterngeld Plus-Monate aufgeteilt werden können. Das Elterngeld Plus wird für den doppelten Zeitraum bezahlt. Aus einem Basiselterngeld-Monat werden zwei Elterngeld Plus-Monate. Das Elterngeld beträgt maximal die 50 Prozent des Basiselterngeldes, wird aber doppelt so lange gezahlt.

Elterngeld Plus kann sowohl in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes als auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden. Innerhalb der ersten 14 Monate können Basiselterngeld und Elterngeld Plus frei gewählt und kombiniert werden. Zu beachten ist dabei, dass Lebensmonate des Kindes, bei denen der Mutter mindestens an einem Tag Mutterschaftsleistungen zustehen, immer als Basiselterngeld-Monate berücksichtigt werden.

Um Elterngeld Plus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beziehen zu können, muss es ab dem 15. Lebensmonat mindestens von einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen werden. Soweit beide Eltern nach dem 14. Lebensmonat für einen Lebensmonat kein Elterngeld Plus bezogen haben, können verbleibende Monatsbeträge von der berechtigten Person nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Der **Partnerschaftsbonus** besteht aus der Möglichkeit, für vier weitere Monate Elterngeld Plus zu nutzen – jeder Elternteil bekommt also vier zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus. Beide Eltern arbeiten dabei gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt. Alleinerziehende haben ebenfalls Anspruch auf die Partnerschaftsmonate, soweit sie für vier aufeinanderfolgende Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.

Beispiel:

Die Mutter beantragt in den ersten beiden Monaten Basiselterngeld, da sie in dieser Zeit Mutterschaftsleistungen erhält. In den Lebensmonaten 3 bis 16 beantragt sie Elterngeld Plus ohne gleichzeitiger Erwerbstätigkeit.

Der Vater beantragt in den ersten beiden Lebensmonaten nach der Geburt Basiselterngeld. Im Anschluss ist er mit durchschnittlich 15 Wochenstunden erwerbstätig und beantragt in den Lebensmonaten 3 bis 8 Elterngeld Plus.

Im 17. bis 20. Lebensmonat nutzen beide den Partnerschaftsbonus und arbeiten in dieser Zeit gleichzeitig mit durchschnittlich 30 Wochenstunden.

Die Eintragungen sehen wie folgt aus:

Elternteil 1					Elternteil 2				
Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)
1	X				1	X			
2	X				2	X			
3		X			3		X		15
4		X			4		X		15
5		X			5		X		15
6		X			6		X		15
7		X			7		X		15
8		X			8		X		15
9		X			9				
10		X			10				
11		X			11				
12		X			12				
13		X			13				
14		X			14				
15		X			15				
16		X			16				
17			X	30	17			X	30
18			X	30	18			X	30
19			X	30	19			X	30
20			X	30	20			X	30
..					..				

Elternteil 1		Elternteil 2	
Bezug von sonstigen Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Elterngeld für ein vorher geborenes Kind etc.)			
Sonstige Leistungen im beantragten Elterngeldzeitraum (vgl. Nr. 13)	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja ⇒ Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja ⇒ Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)	
Dem Elterngeld vergleichbare ausländische Leistungen	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja ⇒ Bitte Bescheinigung (ggf. in deutscher Übersetzung) beifügen beantragt bei _____	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja ⇒ Bitte Bescheinigung (ggf. in deutscher Übersetzung) beifügen beantragt bei _____	
14 Bankverbindung			
Das Elterngeld soll auf folgendes Konto überwiesen werden, über das ich verfügungsberechtigt bin:			
Bezeichnung des Geldinstituts			
IBAN 22-stellig (zwingend erforderlich)	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
BIC / SWIFT-Code (zwingend erforderlich)	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
Kontoinhaber (nur, wenn nicht identisch mit Antragsteller/in)			
Hinweise / Ergänzende Angaben			
<p>- Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Elterngeldgesetzes erhoben.</p> <p>- Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.</p> <p>- Durch die bargeldlose Zahlung erhalten die Banken Kenntnis von der Tatsache, dass Sie Elterngeld erhalten. Dies dient auch dem besonderen Pfändungsschutz des Elterngeldes.</p> <p>Ist Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht gewährt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. Wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen werden strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet.</p> <p>Bitte überprüfen Sie nochmals, ob Ihre Angaben richtig und vollständig sind. Sie können damit zu einer beschleunigten Antragsbearbeitung und raschen Entscheidung beitragen. Für Rückfragen wäre es besonders hilfreich, wenn Sie uns Ihre Telefonnummer/E-Mail mitteilen (s. Nr. 2).</p> <p>Ich bin damit einverstanden, dass die Elterngeldstelle von meinem Arbeitgeber weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Entscheidung erforderlich sind.</p>			
Elternteil 1 <input type="radio"/> ja, Anschrift und Tel.Nr. des Arbeitgebers: <input type="radio"/> nein		Elternteil 2 <input type="radio"/> ja, Anschrift und Tel.Nr. des Arbeitgebers: <input type="radio"/> nein	
_____		_____	
_____		_____	
_____		_____	
Abschließende Erklärung / Unterschriften			
Es wird versichert, dass <ul style="list-style-type: none"> • die vorstehenden gemachten Angaben richtig und vollständig sind, alle Änderungen nach der Antragstellung (insbesondere in den Anspruchsvoraussetzungen, Einkommensverhältnissen sowie Adressdaten) unverzüglich mitgeteilt werden und • für das Kind/die Kinder, für das/die mit diesem Antrag Elterngeld begehrt wird, kein weiterer Antrag auf Zahlung von Elterngeld bei einer anderen Behörde für den gleichen Zeitraum gestellt wurde/wird. Von den Ausführungen im Infoblatt zu diesem Antrag habe ich Kenntnis genommen. <p>Mit Ihren Unterschriften bestätigen Sie auch die Richtig- und Vollständigkeit Ihrer Erklärung zum Einkommen, und nehmen gleichzeitig von der Antragsstellung durch den jeweils anderen Elternteil Kenntnis.</p>			
Der Antrag ist grundsätzlich von beiden Elternteilen zu unterschreiben (Ausnahme: z.B. alleiniges Sorgerecht oder Alleinerziehend).			
Ort, Datum	Unterschrift des Elternteils 1	Unterschrift des Elternteils 2	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers
_____	_____	_____	_____
Anlagen			
Immer beizufügen: <input type="radio"/> Geburtsbescheinigung(en) für „Elterngeld“/„soziale Zwecke“ im Original <input type="radio"/> letzter Steuerbescheid (von beiden Elternteilen) Ausnahme: Es wurde <input type="radio"/> für Elternteil 1 <input type="radio"/> für Elternteil 2 noch nie ein Steuerbescheid erteilt.		Bitte beifügen, soweit zutreffend: <input type="radio"/> „Erklärung zum Einkommen“ <input type="radio"/> Nachweis der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld <input type="radio"/> Nachweis über die Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses <input type="radio"/> Lohn-/Gehaltsabrechnungen; Anzahl _____ <input type="radio"/> _____	

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Nachname, Vorname(n) des Elternteils

Elterngeld – Erklärung zum Einkommen

Elternteil 1

Einkommen ► vor ◀ der Geburt des Kindes – im Zwölfmonatszeitraum und im letzten Veranlagungszeitraum – Bitte bei jeder Einkommensart mit **ja** oder **nein** antworten!

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (auch Minijob)	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja ► bitte Rubriken Z und N ausfüllen
Einkünfte (positiv, negativ oder Null)	aus selbstständiger Arbeit	<input type="radio"/> ja } bitte Rubrik G ausfüllen
	aus Gewerbebetrieb z.B. auch Photovoltaik	<input type="radio"/> ja }
	aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="radio"/> ja }
Sonstige Einnahmen, z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja ► bitte Rubriken Z und SO ausfüllen

Z Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum siehe Infoblatt Seite 10

Haben Sie Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld vor der Geburt des Kindes bezogen? Oder haben Sie einer Mutterschutzfrist (nicht als Beamtin) ohne Bezug von Mutterschaftsgeld unterlegen (z.B. Minijob)?

nein ► Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes.
 ja ► Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Beginn der Elterngeld- bzw. Mutterschaftsgeldzahlung (sind nur bestimmte Monate betroffen, werden diese entsprechend zurück verlagert).

Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung oder die Ableistung von Wehr- und Zivildienst

nein
 ja ► Der Zeitraum wird um die Zahl der davon betroffenen Monate entsprechend zurück verlagert.
 ► Bitte ärztliches Attest, Nachweise über den Bezug von Krankengeld bzw. über den Wehr- oder Zivildienst beifügen.

N Nichtselbstständige Arbeit siehe Infoblatt Seite 10

Im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus

voller Erwerbstätigkeit Teilzeittätigkeit einem Freiwilligendienst (z. B. FSJ / FÖJ / BFD)
 einer / mehreren geringfügigen Beschäftigung/en Midijob (Gleitzone) Berufsausbildung

► Bitte weisen Sie Ihr Einkommen in dem für Sie zutreffenden Zwölfmonatszeitraum (siehe Rubrik **Z**) durch monatliche Lohn-/Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers lückenlos nach, **es sei denn**, Sie haben zusätzlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft bezogen (siehe Erläuterung in der Rubrik **G**).

Das Arbeitsverhältnis endete am _____ (z.B. wegen Kündigung, Befristung)

G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land und Forstwirtschaft siehe Infoblatt Seite 11

Art der selbstständigen Tätigkeit/Art des Gewerbes (auch Photovoltaik): _____

Diese Tätigkeiten wurden in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes und/oder im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum (**Kalenderjahr** vor der Geburt des Kindes) zeitanteilig oder durchgehend ausgeübt.

ja ► Maßgeblich ist das Einkommen des letzten **abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums**.
 ► Bitte entsprechenden Steuerbescheid beifügen; falls noch nicht erteilt, ist das Einkommen zunächst glaubhaft zu machen.

Es besteht **keine** Steuerklärungspflicht
 ► Bitte Nachweis der Steuerbehörde und eine Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beifügen.

Bezogen Sie im genannten Zeitraum zugleich Einkommen aus **nichtselbstständiger Arbeit – auch Minijob –**, ist für diese Einkommen ebenfalls das Kalenderjahr vor der Geburt heranzuziehen.
 ► Bitte Ihre monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen für diesen Zeitraum lückenlos beifügen.

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, kann das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweichen. Abweichendes Wirtschaftsjahr festgelegt: nein ja, abweichendes Wirtschaftsjahr vom _____ bis _____

Soweit in diesem Zeitraum ein unter **Rubrik Z** aufgeführter Sachverhalt fällt, **wird beantragt**, bei der Ermittlung des Einkommens die hiervon betroffenen Kalendermonate zu verschieben. Maßgeblich ist dann der steuerliche Veranlagungszeitraum, der dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum zugrunde liegt. Der Antrag auf Verschiebung kann nur **einheitlich** für alle Einkunftsarten gestellt werden.

nein ja ► Bitte entsprechenden Einkommensteuerbescheid und ggf. Lohn-/Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers für den genannten Zeitraum beifügen.

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken oder zur Künstlersozialkasse
 ja ► Bitte Nachweise beifügen nein

Verpflichtung zu Kirchensteuerzahlungen ja nein

Das Gewerbe wird nach der Geburt des Kindes voraussichtlich still gelegt oder abgemeldet
 ja ► Bitte Nachweise beifügen nein

SO	Sonstige Einnahmen ▶ Bitte Nachweise beifügen		siehe Infoblatt Seite 12
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	vom _____ bis _____	
	<input type="checkbox"/> Kurzarbeitergeld/Insolvenzgeld	vom _____ bis _____	
	<input type="checkbox"/> Krankengeld	vom _____ bis _____	
	<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____	vom _____ bis _____	
Einkommen ▶ nach ◀ der Geburt des Kindes – im beantragten Zeitraum – (Lebensmonate des Kindes, vgl. Nr. 13 des Antrages) Bitte bei jeder Einkommensart mit ja oder nein antworten!			
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (auch Minijob)		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ▶ bitte Rubrik N ausfüllen
Gewinneinkünfte	aus selbstständiger Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	} bitte Rubrik G ausfüllen „Ja“ ist – unabhängig vom Zeitpunkt Ihrer tatsächlichen Arbeitsleistung – immer anzugeben, wenn Einnahmen aus diesen Einkommensarten zufließen.
	aus Gewerbebetrieb z.B. auch Photovoltaik	<input type="checkbox"/> nein	
	aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	
Sonstige Einnahmen, z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ▶ bitte Rubrik SO ausfüllen
N	Nichtselbstständige Arbeit		siehe Infoblatt Seite 10
Erwerbstätigkeit im beantragten Zeitraum vom _____ bis _____ Es werden Einkünfte erzielt aus <input type="checkbox"/> Voll-/Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden <input type="checkbox"/> einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en ▶ Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsvertrag			
G	Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land und Forstwirtschaft		siehe Infoblatt Seite 11
Voraussichtlicher Gewinn (Verzeichnis der Einnahmen, das mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht. Es erfolgt ein Pauschalabzug in Höhe von 25 Prozent für Betriebsausgaben)			
Einkunftsart	Zeitraum	durchschnittlich mtl.	Wochenstunden
selbstständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
Land- und Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
▶ Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn in diesem Zeitraum ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung) ▶ Bei Arbeitszeitreduzierung bitte unter „Ergänzende Anmerkungen“ erläutern, wer Ihre entfallende Arbeit verrichtet, z.B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften (hierzu Arbeitsvertrag der Ersatzkraft beifügen)			
Da in diesem Zeitraum höhere Betriebsausgaben entstehen, wird beantragt, anstelle der Betriebsausgabenpauschale die mit den zugrunde gelegten Einnahmen zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben abzuziehen. <input type="checkbox"/> ja ▶ Bitte eine Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) beifügen.			
SO	Sonstige Einnahmen ▶ Bitte Nachweise beifügen		siehe Infoblatt Seite 12
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	vom _____ bis _____	
	<input type="checkbox"/> Kurzarbeitergeld/Insolvenzgeld	vom _____ bis _____	
	<input type="checkbox"/> Krankengeld	vom _____ bis _____	
	<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____	vom _____ bis _____	
Ergänzende Anmerkungen			
_____ _____ _____ _____			
Hinweise			
- Bei einer vorläufigen Zahlung kann es durch die endgültige Feststellung zu einer Rückforderung kommen, siehe Infoblatt Seite 6. - Bitte beachten Sie die abschließende Erklärung und die Hinweise im Antrag. Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtig- und Vollständigkeit dieser Erklärung zum Einkommen.			

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Nachname, Vorname(n) des Elternteils

Elterngeld – Erklärung zum Einkommen

Elternteil 2

Einkommen ► vor ◀ der Geburt des Kindes – im Zwölfmonatszeitraum und im letzten Veranlagungszeitraum – Bitte bei jeder Einkommensart mit **ja** oder **nein** antworten!

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (auch Minijob)	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja ► bitte Rubriken Z und N ausfüllen
Einkünfte (positiv, negativ oder Null)	aus selbstständiger Arbeit	<input type="radio"/> ja } bitte Rubrik G ausfüllen
	aus Gewerbebetrieb z.B. auch Photovoltaik	<input type="radio"/> ja }
	aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="radio"/> ja }
Sonstige Einnahmen, z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja ► bitte Rubriken Z und SO ausfüllen

Z Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum siehe Infoblatt Seite 10

Haben Sie Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld vor der Geburt des Kindes bezogen? Oder haben Sie einer Mutterschutzfrist (nicht als Beamtin) ohne Bezug von Mutterschaftsgeld unterlegen (z.B. Minijob)?

nein ► Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes.
 ja ► Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Beginn der Elterngeld- bzw. Mutterschaftsgeldzahlung (sind nur bestimmte Monate betroffen, werden diese entsprechend zurück verlagert).

Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung oder die Ableistung von Wehr- und Zivildienst

nein
 ja ► Der Zeitraum wird um die Zahl der davon betroffenen Monate entsprechend zurück verlagert.
 ► Bitte ärztliches Attest, Nachweise über den Bezug von Krankengeld bzw. über den Wehr- oder Zivildienst beifügen.

N Nichtselbstständige Arbeit siehe Infoblatt Seite 10

Im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus

voller Erwerbstätigkeit Teilzeittätigkeit einem Freiwilligendienst (z. B. FSJ / FÖJ / BFD)
 einer / mehreren geringfügigen Beschäftigung/en Midijob (Gleitzone) Berufsausbildung

► Bitte weisen Sie Ihr Einkommen in dem für Sie zutreffenden Zwölfmonatszeitraum (siehe Rubrik **Z**) durch monatliche Lohn-/Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers lückenlos nach, **es sei denn**, Sie haben zusätzlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft bezogen (siehe Erläuterung in der Rubrik **G**).

Das Arbeitsverhältnis endete am _____ (z.B. wegen Kündigung, Befristung)

G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land und Forstwirtschaft siehe Infoblatt Seite 11

Art der selbstständigen Tätigkeit/Art des Gewerbes (auch Photovoltaik): _____
 Diese Tätigkeiten wurden in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes und/oder im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum (**Kalenderjahr** vor der Geburt des Kindes) zeitanteilig oder durchgehend ausgeübt.

ja ► Maßgeblich ist das Einkommen des letzten **abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums**.
 ► Bitte entsprechenden Steuerbescheid beifügen; falls noch nicht erteilt, ist das Einkommen zunächst glaubhaft zu machen.

Es besteht **keine** Steuerklärungspflicht
 ► Bitte Nachweis der Steuerbehörde und eine Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beifügen.

Bezogen Sie im genannten Zeitraum zugleich Einkommen aus **nichtselbstständiger Arbeit – auch Minijob –**, ist für diese Einkommen ebenfalls das Kalenderjahr vor der Geburt heranzuziehen.
 ► Bitte Ihre monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen für diesen Zeitraum lückenlos beifügen.

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, kann das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweichen.
 Abweichendes Wirtschaftsjahr festgelegt: nein ja, abweichendes Wirtschaftsjahr vom _____ bis _____

Soweit in diesem Zeitraum ein unter **Rubrik Z** aufgeführter Sachverhalt fällt, **wird beantragt**, bei der Ermittlung des Einkommens die hiervon betroffenen Kalendermonate zu verschieben. Maßgeblich ist dann der steuerliche Veranlagungszeitraum, der dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum zugrunde liegt. Der Antrag auf Verschiebung kann nur **einheitlich** für alle Einkunftsarten gestellt werden.

nein ja ► Bitte entsprechenden Einkommensteuerbescheid und ggf. Lohn-/Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers für den genannten Zeitraum beifügen.

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken oder zur Künstlersozialkasse
 ja ► Bitte Nachweise beifügen nein

Verpflichtung zu Kirchensteuerzahlungen ja nein

Das Gewerbe wird nach der Geburt des Kindes voraussichtlich still gelegt oder abgemeldet
 ja ► Bitte Nachweise beifügen nein

SO	Sonstige Einnahmen ▶ Bitte Nachweise beifügen		siehe Infoblatt Seite 12
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	vom _____ bis _____	
	<input type="checkbox"/> Kurzarbeitergeld/Insolvenzgeld	vom _____ bis _____	
	<input type="checkbox"/> Krankengeld	vom _____ bis _____	
	<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____	vom _____ bis _____	
Einkommen ▶ nach ◀ der Geburt des Kindes – im beantragten Zeitraum – (Lebensmonate des Kindes, vgl. Nr. 13 des Antrages) Bitte bei jeder Einkommensart mit ja oder nein antworten!			
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (auch Minijob)		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ▶ bitte Rubrik N ausfüllen
Gewinneinkünfte	aus selbstständiger Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	} bitte Rubrik G ausfüllen „Ja“ ist – unabhängig vom Zeitpunkt Ihrer tatsächlichen Arbeitsleistung – immer anzugeben, wenn Einnahmen aus diesen Einkommensarten zufließen.
	aus Gewerbebetrieb z.B. auch Photovoltaik	<input type="checkbox"/> nein	
	aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	
Sonstige Einnahmen, z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ▶ bitte Rubrik SO ausfüllen
N	Nichtselbstständige Arbeit		siehe Infoblatt Seite 10
Erwerbstätigkeit im beantragten Zeitraum vom _____ bis _____ Es werden Einkünfte erzielt aus <input type="checkbox"/> Voll-/Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden <input type="checkbox"/> einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en ▶ Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsvertrag			
G	Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land und Forstwirtschaft		siehe Infoblatt Seite 11
Voraussichtlicher Gewinn (Verzeichnis der Einnahmen, das mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht. Es erfolgt ein Pauschalabzug in Höhe von 25 Prozent für Betriebsausgaben)			
	Einkunftsart	Zeitraum	durchschnittlich mtl. Wochenstunden
	selbstständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ Euro _____
	Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ Euro _____
	Land- und Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ Euro _____
▶ Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn in diesem Zeitraum ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung) ▶ Bei Arbeitszeitreduzierung bitte unter „Ergänzende Anmerkungen“ erläutern, wer Ihre entfallende Arbeit verrichtet, z.B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften (hierzu Arbeitsvertrag der Ersatzkraft beifügen)			
Da in diesem Zeitraum höhere Betriebsausgaben entstehen, wird beantragt, anstelle der Betriebsausgabenpauschale die mit den zugrunde gelegten Einnahmen zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben abzuziehen. <input type="checkbox"/> ja ▶ Bitte eine Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) beifügen.			
SO	Sonstige Einnahmen ▶ Bitte Nachweise beifügen		siehe Infoblatt Seite 12
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	vom _____ bis _____	
	<input type="checkbox"/> Kurzarbeitergeld/Insolvenzgeld	vom _____ bis _____	
	<input type="checkbox"/> Krankengeld	vom _____ bis _____	
	<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____	vom _____ bis _____	
Ergänzende Anmerkungen			
_____ _____ _____ _____			
Hinweise			
- Bei einer vorläufigen Zahlung kann es durch die endgültige Feststellung zu einer Rückforderung kommen, siehe Infoblatt Seite 6. - Bitte beachten Sie die abschließende Erklärung und die Hinweise im Antrag. Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtig- und Vollständigkeit dieser Erklärung zum Einkommen.			

BESCHEINIGUNG DER AUSLÄNDERBEHÖRDE

(wenn Sie keine vorhandenen Nachweise vorlegen können)

► Bitte zusammen mit dem Antragsvordruck einreichen

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

Ausländerbehörde (nur für ausländische Staatsangehörige außerh. der EU/EWR und der Schweiz – siehe Nr. 3 des Antrags)

Frau/Herr (Elternteil) _____ geb. am _____ besitzt seit _____

► Genaues Datum angeben ◀

eine **Niederlassungserlaubnis**

eine **Blaue Karte EU** gültig bis _____

eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____

Diese Aufenthaltserlaubnis **berechtigt bzw. hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
berechtigt** nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG erteilt wurde:

Wurde der Aufenthalt für **mehr als sechs Monate** zugelassen? nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG (ggf. i.V.m Abs. 3 oder Abs. 4) erteilt wurde:

Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden?

- nein ja für eine/n
- Saisonbeschäftigte/n (§ 15a BeschV)
 - Au Pair (§ 12 BeschV)
 - entsandte/n Arbeitnehmer/in (§ 10 BeschV)
 - innerbetrieblich versetzte/n Arbeitnehmer/in (§ 19 Abs. 2 BeschV)

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde:

Hält sich der genannte Elternteil seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf? nein ja

einen sonstigen Aufenthaltstitel: _____
nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____

eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. _____ AufenthG gültig bis _____
vorausgehender Aufenthaltstitel: _____ nach § _____
mit folgender Nebenbestimmung: _____

Datum/Unterschrift

Stempel der Behörde

Hinweis: Informationen für die antragstellende Person auf der Rückseite

Nur zur Information für die antragstellende Person:

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit folgt unmittelbar aus dem Aufenthaltsgesetz für Aufenthaltserlaubnisse insbesondere nach den § 19a Abs. 1 bis 5, § 25 Abs. 1 und 2, §§ 28 bis 36, 37, 38 sowie 38 a Abs. 3 und 4 AufenthG. In Fällen, in denen grundsätzlich eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit durch die Ausländerbehörde genehmigt werden muss, ergibt sich die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus der Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis.

Es besteht jedoch **kein Anspruch** auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde

- zum Zweck eines Studiums, eines Sprachkurses oder eines Schulbesuches (§ 16 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –),
- zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung (§ 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –), wenn der Aufenthalt für **höchstens sechs Monate** zugelassen wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG (ggf. i.V.m Abs. 3 oder Abs. 4) und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, wenn es sich um Saisonbeschäftigte (§ 15a BeschV), Au-Pairs (§ 12 BeschV) oder entsandte bzw. innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmer/innen (§ 10 bzw. § 19 Abs. 2 BeschV) handelt,

- nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG,
- wegen eines Krieges im Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG.

Ausnahme: Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ist ein Anspruch gegeben, wenn die Ausländerin / der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

Die Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem früheren Ausländergesetz gelten fort als Niederlassungserlaubnis.

Ein lückenloser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nur, wenn die **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis **rechtzeitig beantragt** und eine Bescheinigung über die Antragstellung nach § 81 Abs. 4 AufenthG durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt** eine **Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.